

Januar 2012

## **Geplante Neuregelung der Grundsteuer**

### **Eine Neuregelung der Grundsteuer soll bis spätestens 2013 erfolgen.**

Anlass hierfür ist, dass die Grundsteuer weiterhin unter Zugrundelegung der umstrittenen Einheitswerte aus dem Jahr 1994 bzw. 1935 (in den neuen Bundesländern) festgesetzt wird.

Erläuterung: die Grundsteuer wird in Deutschland für jedes Kalenderjahr erhoben.

Bei der Ermittlung dieser Grundsteuer wird als Bemessungsgrundlage der Einheitswert herangezogen. Diese Einheitswerte basieren auf einem veralteten Ermittlungsverfahren.

Der BFH hatte in zwei Urteilen bereits klargestellt, dass die Einheitsbewertung des Grundvermögens für Stichtage nach dem 31.12.2007 für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) zu vereinbaren sei.

Aufgrund dieses alten Ermittlungsverfahren für die Einheitswerte ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig geworden (BVerfG Az. 2 BvR 287/11).

### **Was kann man tun ?**


Damit Sie bei einer Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer bereits bezahlte Grundsteuern erstattet bekommen, kann ein **Aufhebungsantrag gegen die Einheitswertfeststellung** eingelegt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diesen Antrag mittels Verwaltungsakt ablehnt. Gegen diesen Ablehnungsverwaltungsakt muss dann wiederum fristgerecht Einspruch eingelegt werden.

Hinweis: Einsprüche gegen einen Grundsteuerbescheid vom Januar 2012 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides möglich. Dies macht jedoch keinen Sinn: die Stadt/Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden.

 **Bankverbindung**  
Baden-Württembergische Bank  
Lörrach  
BLZ 600 501 01  
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg

Auch ein Grundsteuermessbescheid wird vermutlich verfristet sein, somit bleibt für die Mehrzahl der Fälle einziges probates Mittel der **Antrag auf Aufhebung des Einheitswertes**.

Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Diesbezüglich und bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Email an [info@weko-respond.de](mailto:info@weko-respond.de) oder Tel. 07621.1538.0.

